

121. Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2009, mit der die Tiroler Grundsicherungsverordnung geändert wird
122. Verordnung der Landesregierung vom 22. Dezember 2009, mit der die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung geändert wird
123. Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. Dezember 2009, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden zur Entscheidung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert wird
124. Verordnung des Landeshauptmannes vom 22. Dezember 2009, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

121. Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2009, mit der die Tiroler Grundsicherungsverordnung geändert wird

Aufgrund des § 3 Abs. 6 des Tiroler Grundsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 71/2008, wird verordnet:

Artikel I

Die Tiroler Grundsicherungsverordnung, LGBl. Nr. 28/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 85/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 5 hat die lit. a zu lauten:

„a) zur Deckung des Aufwandes im Sinn des § 1 lit. a monatliche Leistungen bis zu folgenden Höchstbeträgen (Richtsätze):

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. für Alleinstehende | 468,20 Euro |
| 2. für Hauptunterstützte | 400,60 Euro |
| 3. für Mitunterstützte ohne
Anspruch auf Familienbeihilfe | 278,60 Euro |
| 4. für sonstige Mitunterstützte
sowie für Bezieher der erhöhten
Familienbeihilfe | 155,70 Euro. |

Alleinstehende sind Personen, die mit keinen unterhaltsberechtigten oder unterhaltsverpflichteten Angehörigen und mit keinem Lebensgefährten in Haushaltsgemeinschaft leben. Als Hauptunterstützte gelten Personen, die mit Ehegatten, mit Lebensgefährten oder sonst in Familiengemeinschaft mit unterhaltsberechtigten Angehörigen (Mitunterstützte) leben;“

2. Im Abs. 1 des § 5 werden in der lit. c im zweiten Satz der Betrag „165,- Euro“ durch den Betrag „170,- Euro“ und der Betrag „220,- Euro“ durch den Betrag „225,- Euro“ sowie im dritten Satz der Betrag „385,- Euro“ durch den Betrag „395,- Euro“ ersetzt.

3. Im Abs. 1 des § 9 wird der Betrag „106,- Euro“ durch den Betrag „108,- Euro“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

122. Verordnung der Landesregierung vom 22. Dezember 2009, mit der die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung geändert wird

Aufgrund des Art. 51 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBL. Nr. 61/1988, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBL. Nr. 7/2008, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBL. Nr. 14/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 48/2008, wird wie folgt geändert:

1. In der Geschäftsverteilung der Landesregierung haben in der Aufzählung der dem Landeshauptmannstellvertreter Anton Steixner zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben die Z. 2 und 3 zu lauten:

„2. Bau und Instandhaltung aller Bundes- und Landesgebäude; Beteiligungen des Landes an der Landesimmobilien Bau- und Sanierungs-GmbH und der Landesimmobilien Bau- und Sanierungs-GmbH & Co KG; Bau, Erhaltung und Verwaltung von Landesstraßen; Vermessungswesen;

3. Tiroler Versicherung V.a.G.;“

2. In der Geschäftsverteilung der Landesregierung hat in der Aufzählung der dem Landeshauptmannstellvertreter Hannes Gschwentner zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben die Z. 2 zu lauten:

„2. Sportangelegenheiten; Beteiligungen des Landes an der Nationale Anti Dopingagentur Austria GmbH und der Innsbruck-Tirol Olympische Jugendspiele 2012 GmbH;“

3. In der Geschäftsverteilung der Landesregierung wird in der Aufzählung der dem Landesrat Dr. Bernhard Tilg zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben in der Z. 1 die Wortfolge „Beteiligung des Landes an der TILAK“ durch die Wortfolge „Beteiligungen des Landes an der TILAK und der ELGA GmbH“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Platter

Der Landesamtsdirektor:
Liener

123. Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. Dezember 2009, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden zur Entscheidung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert wird

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 122/2009, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden zur Entscheidung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, LGBL. Nr.

122/2005, wird wie folgt geändert:

Die lit. a und b des § 1 haben zu lauten:

„a) Aufenthaltstiteln im Sinn des § 8 Abs. 1 NAG, b) der Dokumentation des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts im Sinn des § 9 NAG und“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Platter

Der Landesamtsdirektor:
Liener

124. Verordnung des Landeshauptmannes vom 22. Dezember 2009, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBL. Nr. 61/1988, wird mit Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBL. Nr. 112/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 76/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird nach der Aufzählung der Aufgaben des Sachgebietes Landeskanzleidirektion das Sachgebiet Repräsentationswesen aufgehoben.

2. Im § 1 wird nach der Aufzählung der Aufgaben des Sachgebietes Landeskanzleidirektion folgende Bestimmung eingefügt:

„**Abteilung Repräsentationswesen:** Repräsentation; Auszeichnungen; Erbhofangelegenheiten; Hoheitszeichen; Kanzleigeschäfte des Hofkirche-Erhaltungsfonds.“

3. Im § 1 wird nach der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Bodenordnung folgende Bestimmung eingefügt:

„**Abteilung Agrargemeinschaften:** Rechtliche Angelegenheiten der agrargemeinschaftlichen Grundstücke und der Agrargemeinschaften, insbesondere Regulierungs- und Teilungsverfahren, Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, Teilwaldrechte; Aufsicht über die Agrargemeinschaften einschließlich der Überwachung der Haushaltsführung; Agrarbehörde I. Instanz in allen die Agrargemeinschaften, agrargemeinschaftliche Grundstücke und Teilwälder betreffenden Angelegenheiten.“

4. Im § 1 wird die Bezeichnung „Abteilung Agrarbehörde“ durch die Bezeichnung „Abteilung Zusammenlegung, Bringung und Servituten“ ersetzt.

5. Im § 1 wird nach der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Zusammenlegung, Bringung und Servituten das Sachgebiet Agrargemeinschaften aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Platter

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus,
Zimmer A039.

Druck: Eigendruck